

NAVAX Consulting GmbH  
Firmenbuchnummer: FN352812tTechnologiestraße 8  
1120 Wien

## TESTAT – Registrierkassenpflicht

NAVAX „NC Cash Register für Microsoft Dynamics NAV, Version 10.01“

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016) Artikel 8 wurde am 1. Jänner 2016 grundsätzlich jeder Unternehmer dazu verpflichtet sämtliche Barumsätze mittels Registrierkasse einzeln aufzuzeichnen. Damit diese gegen Manipulationen geschützt sind, ist spätestens ab 1. April 2017 die Registrierkasse entsprechend der Registrierkassensicherheitsverordnung abzusichern.

Registrierkassen sind gemäß § 131b BAO durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Die technischen Detailspezifikationen dieser Sicherheitseinrichtung sind in der Anlage der Anfang September 2015 zur Notifikation gemeldeten Registrierkassensicherheitsverordnung beschrieben und wurden mittlerweile über Codebeispiele für eine Übernahme bzw. Kontrolle aufbereitet.

Die vorgelegten Belege und das Datenerfassungsprotokoll der NAVAX Kassenlösung NAVAX „NC Cash Register für Microsoft Dynamics NAV, Version 10.01“ wurden erfolgreich geprüft. Die mit 1.4.2017 nunmehr gesetzlich verpflichtende Sicherheitseinrichtung von Registrierkassen kann als Registrierkassensicherheitsverordnungskonform bestätigt werden.

Dies konnte auch nach erfolgter Registrierung einer Registrierkasse bei einem Referenzkunden über FinanzOnline, kurz FON, über die Beleg-Prüfapp des Bundesministeriums für Finanzen erfolgreich verifiziert werden.

Siehe dazu Ziviltechnikergutachten mit der Ref-Nr. 201704-11-Nav. Bescheinigung nach ZTG §4 Abs. 3<sup>1</sup> und ZPO § 292.

Wien, 28.4.2017



---

ZT DI Dr. tech Wolfgang Prentner  
staatlich befugt und beeidet & Gerichtssachverständiger

<sup>1</sup> Ziviltechniker sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen gemäß § 292 der Zivilprozessordnung, RGBI. Nr. 113/1895, in der jeweils geltenden Fassung. Die von ihnen im Rahmen ihrer Befugnis ausgestellten öffentlichen Urkunden werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn diese Urkunden von Behörden ausgefertigt wären. Von solchen Urkunden können im Falle ihrer elektronischen Errichtung auch Ausfertigungen auf Papier, im Falle ihrer Errichtung auf Papier auch elektronische Ausfertigungen hergestellt werden.